

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Die billardspielenden Sportkameraden haben sich zusammengeschlossen und führen den Namen "Billardclub Crengeldanz Witten e. V. ".
Der Verein hat seinen Sitz in Witten.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07 eines Jahres und endet am 30.06 des Folgejahres.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er erstrebt in gemeinnützigem Einsatz die Förderung aller billardspielenden Sportfreunde auf breiter Grundlage, insbesondere die des Nachwuchses.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zur Durchführung dieser Aufgaben werden die Sportfreunde in kameradschaftlicher Zusammenarbeit fachlich im Rahmen der Sportordnung unterwiesen, ferner zu Veranstaltungen, Wettkämpfen und Meisterschaften sowie zur alljährlichen Vereinsmeisterschaft angeregt.
7. Einnahmen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben Notwendige übersteigen, dürfen nicht erzielt werden, also keine Gewinne
8. Politisch, rassistisch und religiös ist der Verein neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft durch den Verein werden alle Sportkameraden gleichzeitig Mitglieder des Billard – Verbandes - Westfalen (BVW) sowie der Deutschen Billard Union (DBU).

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn 2/3 des Gesamtvorstandes dem Aufnahmeantrag zustimmt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen, mit genauer Anschrift und Geburtsdatum sowie einer Unbedenklichkeitsbescheinigung bei Vereinswechsel. Bei Jugendlichen ist eine Bescheinigung der Eltern bzw. des Vormundes beizufügen. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich der Sportfreund der Satzung des Vereins.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes
 - b) durch eine Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - c) durch Streichung
 - d) durch Ausschluß
- zu b) Mit der Abmeldung erlöschen die Rechte des Mitglieds. Das Mitglied ist jedoch zur Zahlung der Beiträge bis zum Quartalsende verpflichtet.
- zu c) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft streichen, wenn das Mitglied die Zahlung der Beiträge verweigert oder 6 Monate mit dem Beitrag rückständig ist. Dieser Vorstandsbeschuß ist entgültig.
- zu d) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen wenn schulhaft gröblich gegen die Satzungen, Ordnungen, Interessen, oder das Ansehen des Vereins Verstoßen wird. Dieser Vorstandsbeschuß ist entgültig.

§ 7 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 8 **Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Versammlung festgelegt. Alle Zahlungsverpflichtungen eines Mitgliedes des Vereins sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 9 **Organe des Vereins**

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung eines jeden Mitgliedes vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
 1. Die Tagesordnung muß immer folgende Punkte enthalten:
 2. Verlesen des Protokolls
 3. Bericht des Vorstandes
 - a).des Vorsitzenden
 - b) der Sportwarte
 - c) des 2. Vorsitzenden Finanzen
 - d) der Kassenprüfer
 4. Wahl des Versammlungsleiters
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Anträge
 7. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

Die Tagesordnung kann ergänzt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen schriftlich festgehalten und vom geschäftsführenden Vorstand und vom Geschäftsführer unterzeichnet werden.

§ 10

Zusammensetzung und Aufgaben des geschäftsführenden Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden Finanzen. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach Innen und Außen. Er hat für die Ausführung der Beschlüsse in der Versammlung und Einhaltung der Satzung zu sorgen. Der 1. Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung, die Vorstands- und außerordentlichen Versammlungen ein und leitet diese. Der 2. Vorsitzende Finanzen ist für die Abwicklung aller Finanzfragen verantwortlich. Personalunion zwischen dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden Finanzen ist nicht zulässig. Dem geschäftsführenden Vorstand werden alle Kosten erstattet, die ihnen bei der Vertretung des Vereins entstehen. Über die Verwendung von Beiträgen über 100,00 Euro haben sie der Versammlung Bericht zu erstatten. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a beschließen.

§ 11

Spielbestimmungen

Die Spielbestimmungen richten sich nach Bestimmungen der DBU sowie der Sportordnung des Kreisverbandes.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können lediglich auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Änderung sind mindestens 4 Wochen vor der Versammlung an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Jeder Antrag muß von mindestens fünf Mitgliedern eingebracht und unterschrieben sein.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Versammlung beschlossen werden. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an der Landessportbund Westfalen oder an den Stadtsportbund Witten e.V., mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, verwandt werden soll.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung 1992 genehmigt, und letztmalig in der Jahreshauptversammlung 2009 geändert

Witten, den 23. 08. 2009

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender Finanzen)